

Inserate werden in der Expedition: Berlin W., Lühow Straße 87, sowie in sämtlichen Annoncen-Bureau und den Agenturen im Kreise angenommen. Preis der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Zeltower

Ersteinst Dienstag, Donnerstag und Sonnabends. Abonnementspreis pro Quartal: durch die Post bezogen 1 Mt. 25 Pf. egl. Bestellgebühr, frei in's Haus 1 Mt. 50 Pf. Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten, Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Kreis-Blatt.

Expedition. Berlin W., Lühow-Straße 87

Fernsprech Anschluss: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 41.

Berlin, Donnerstag, den 6. April 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Lühowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Abonnements
auf das „Zeltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mt. 25 Pf. egl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den kaiserlichen Postanstalten den Land Briefträgern und unseren Expeditoren entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.
Die Expedition.

Amtliches.
Polizei-Verordnung,
betreffend die Abänderung der Baupolizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 und der Baupolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Potsdam vom 15. März 1872.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Artikel I.
In Absatz 2 des § 12 der Baupolizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 ist hinter den Worten „dürfen keine Öffnungen erhalten“ der Satz einzufügen:

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Öffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschluss statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 500 qcm Inhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Artikel II.
§ 63 der Baupolizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 erhält folgende Fassung:
Der Bezirks-Ausschuss ist befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten.

Artikel III.
§ 30 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Potsdam vom 15. März 1872 erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 11, 16 und 17 zugelassenen Ausnahmen kann der Landrath des Kreises nach Anhörung der Ortspolizei-Behörde gestatten. Der Bezirks-Ausschuss dagegen ist befugt, Ausnahmen von allen vorstehenden Regeln zu gestatten.
Potsdam, den 6. Februar 1893.
Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Veröffentlicht:
Berlin, den 30. März 1893.
Der Landrath. Stubenrauch.

Warnung vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis aus nicht völlig reiten Gewässern.

Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß das zu wirtschaftlichen Zwecken in den Handel kommende oder aus nicht völlig reinen und unverächtigten Wässern entnommene Eis selbst bei gutem Aussehen oft zahlreiche, in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte Kleinwesen (Mikroorganismen, Kollen, Bacillen) enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die nach dem Genuss von Getränken, welche durch hineingeworfene Eisstücke gekühlt wurden, häufiger beobachteten Krankheiten weniger durch die Kälte des Getränkes, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitsreger verursacht worden sind. Dieselben Nachteile können durch feste Nahrungsmittel, welche durch Liegen auf solchen Eise gekühlt wurden, entstehen.

Inbesondere ist es durch die neueren Ermittlungen erwiesen worden, daß auch die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte lange Zeit lebensfähig bleiben und deshalb mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verfeuchtem Wasser entnommen ist, Gefahren verbunden sind, indem namentlich der Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken, welche derartige Eis enthalten oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in denselben Grade hervorruft, wie die Benutzung ungefilterten verschmutzten Wassers.

Es wird daher vor den gedachten Anwendungen von Eis aus Gewässern, welche durch zusetzende Unreinigkeiten oder andere besondere Umstände in gesundheitlicher Beziehung von bedenklicher Beschaffenheit sind, wie es bei allen Sümpfen, Teichen, Gräben und dicht bei bebauten Ortschaften liegenden kleinen Seen, auch bei Flüssen an und dicht unterhalb der Ortschaften der Fall ist, ganz be-

sonders aber vor der Benutzung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen inficirten oder der Infektion verdächtigen Gewässer stammt, hiermit eindringlichst gewarnt.
Potsdam, den 11. März 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 30. März 1893.
Veröffentlicht
Der Landrath. Stubenrauch.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Artikel I.
Hinter § 11 der Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1891, betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben, werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 11a. Den Landrathen und in den Städten über 10 000 Einwohnern den Polizei-Verwaltungen steht bis zum Ablauf der nächsten fünf Jahre die Befugnis zu, Ausnahmen von den obigen Vorschriften bei solchen Wohnungen zuzulassen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren.

§ 11b. Bestimmungen der §§ 4 letzter Satz, 5, 6, 7 und 8 sind in jedem zur Unterbringung von Wanderarbeitern bestimmten Hause an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Artikel II.
Im § 12 der erwähnten Verordnung werden die Worte „mit dem 1. April 1892“ durch die Worte „mit dem 1. April 1894“ ersetzt.
Potsdam, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. E. Freiherr v. Richthofen.

Berlin, den 30. März 1893.
Veröffentlicht im Anschluß an die in No. 26 des Kreisblattes vom 1892 abgedruckte Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Dezember 1891.

Der Landrath. Stubenrauch.

Aufhebung des aus Anlaß der Cholera-Epidemie erlassenen Verbots der Ein- und Durchfuhr verschiedener Gegenstände aus Rußland.

Das unterm 28. Juli 1892 — Extrablatt zum Amtsblatt vom 29. Juli 1892 — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Häuten und Lammwollen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichtäse aus Rußland wird hiermit aufgehoben.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leinwand- und Bettwäse, sowie gebrauchter Kleider erstreckt sich diese Aufhebung des Verbots nicht.
Potsdam, den 11. März 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.
Berlin 30. März 1893.
Der Landrath. Stubenrauch.

Verpachtung

der königlichen Domaine Grube im Kreise Döbeline an den Johannis 1894 bis dahin 1912. Gesamtmaß: 217,513 ha, darunter 117,4280 ha Acker, 63,3076 ha Wiesen, 19,5153 ha Weiden.

Grundsteuerertrag 4800 Mt.
Verpachtungstermin
Freitag, den 28. April 1893,
Vormittags 11 Uhr,

im Sitzungs-Saale des Geschäftsgebäudes hier selbst, Waisenstraße Nr. 46 I.
Bisheriger Pachtzins 9015 Mark.
Erforderliches Vermögen 45 000 Mark.
Letzteres ist vor dem Termine dem Domainen-Departement nach, Herrn Regierungs-Assessor von Heimke hier, nachzuweisen.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Ausbietungsregeln, das Vermessungs-Register und die Domainen-Karte sind in unserer Registratur einzusehen, von welcher auch auf Verlangen gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschriften der besonderen Pachtbedingungen und der Ausbietungs-Regeln erteilt werden.
Potsdam, den 21. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern und Forsten.
ges.: Lindner.

Veröffentlicht.
Berlin 30. März 1893.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 30. März 1893.
Die Gesuche der Reservisten und Wehrmänner, sowie der, der Ersatz-Reserve 1 Klasse angehörigen Mannschaften Zeltower Kreises, um Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung werden

am Dienstag, den 25. April d. Js., von der in Schöneberg tagenden Ersatz-Kommission geprüft und entschieden werden.

Die Magisträte und Orts-Vorstände ersuche ich dies sofort mit dem Hinzufügen in ihren Gemeinderath bekannt zu machen, daß die bezüglichen Gesuche bis spätestens den 20. April dieses Jahres und zwar durch die Magisträte resp. durch die Herren Amts-Vorsteher mir einzureichen sind.

Gesuche, welche später oder nicht durch die Magisträte resp. durch die Herren Amts-Vorsteher mir eingereicht werden, können nicht zur Berücksichtigung gelangen.

Zu den Zurückstellungs-Gesuchen sind die beantragten, mit den für Reklamationen aktiver Militärpflichtiger und Kantonalisten bestimmten, nicht zu verwechselnden Formulare, zu verwenden.

Die zu verwendenden Fragebogen sind mit B bezeichnet außerdem sind Seitens der Magisträte resp. der Herren Amts-Vorsteher, für jeden Antrag gesondert, die vorge schriebenen Reklamationssachverhalte anzustellen.

Auch diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche bereits in früheren Terminen zurückgestellt worden sind, haben, wenn sie auf fernere Berücksichtigung Anspruch machen, sich wiederum zu melden und neue Gesuche anzubringen.

In den Vorjahren waren die Fragebogen zum Theil unvollständig und es fehlten auch mehrfach als Grund der Reklamation nur angegeben, „für die Erhaltung der Wirtschaft notwendig“. Für die Ersatz-Kommission ist es aber zur Beschlußfassung dringend notwendig, daß die Unterlagen ein sicheres Urtheil gestatten. Den Magisträten und den Herren Amts-Vorstehern mache ich es deshalb zur besonderen Pflicht, eine eingehende Prüfung der Fragebogen vorzunehmen und soweit erforderlich, die Vervollständigung herbeizuführen. In den Reklamationssachverhalten sind die Gründe, welche die Zurückstellung bedingen, ausführlich anzugeben.

Ich mache hierbei zur besonderen Nachachtung nach dem oben angedeuteten, daß erst nach Eintritt einer Mobilmachung angebrachte Gesuche um Zurückstellung keine Berücksichtigung finden dürfen, und daher, sofern die rechtzeitige Anbringung des beschriebenen Gesuchs verachlässigt worden, es sich die Betreffenden event. selbst zuzuschreiben haben, wenn trotz der Dringlichkeitsgründe ihre sofortige Einstellung erfolgt.

Der Landrath. Stubenrauch.

Nichtamtliches.

Bundschau.

Deutsches Reich.

Am zweiten Osterfeiertage hatten der Kaiser und die Kaiserin am Vormittag eine gemeinsame Spazierfahrt unternommen. Im Schloß erlebte Se. Majestät sodann Regierungsgeschäften und nahm den Entwurf des Hofjaurahs ohne für die Umgebungen zum Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I. in Berlin in Augenschein. Später machten die Majestäten eine Ausfahrt. Abends wurde die königliche Oper besucht. Am Dienstag Vormittag arbeitete der Kaiser zunächst allein und unternahm darauf mit der Kaiserin eine Spazierfahrt. Nach dem Schloß zurückgekehrt, arbeitete der Monarch mit dem Chef des Militär- und des Marine-Kabinetts. Nachmittags nahm Se. Majestät militärische Meldungen entgegen.

Dem preussischen Abgeordneten Hauke ist der vom Abgeordneten Dr. Würmeling erstattete Bericht der Steuerkommission über den Entwurf eines Kommunalabgaben Gesetzes zugegangen.

Ueber die zukünftige Ausbildung des Offiziers Ersatzes hat der Kaiser am 29. v. Mt. eine wichtige Kabinettsordre erlassen, die insbesondere die Kriegsschulkurse betrifft. In den letzten Jahren waren, um den erforderlichen Nachwuchs an Offizieren zu beschaffen, die Kurse auf den Kriegsschulen wesentlich abgekürzt worden. Jetzt ist ein für alle Mal bestimmt, daß die Unterrichtskurse auf den Kriegsschulen stets 35 Wochen dauern sollen, denen sich vier Wochen Ferien für die Offiziere der Kriegsschule anschließen.

Die Kurse folgen sich, abgesehen von diesen Ferien ununterbrochen, so daß bei einer Kriegsschule in drei Jahren vier Unterrichtskurse stattfinden können. Die Kriegsschulen werden hierzu in drei Gruppen eingetheilt, deren erste in diesem Monat ihren ersten Kursus beginnt, während die zweite im Juli und die dritte im October folgt. Die erste Gruppe sängt dann ihren zweiten Kursus im Januar kommenden Jahres an, die zweite im April kommenden Jahres u. Kein Offiziersaspirant soll vor Zurücklegung einer 6-monatigen Dienstzeit bei der Truppe zum Besuch einer Kriegsschule zugelassen werden und soll vorher nicht nur im Dienst als Gemeiner sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffiziersdienstes genügend ausgebildet sein. Die erste Kriegsschule die nach dem neuen Plan einen Kursus beginnt, ist die zu Glogau, wo am 9. d. Mt. der Unterricht anfängt, dann folgt die Kriegsschule zu Kassel welche am 16. d. Mt. beginnt.

Im Herbst vorigen Jahres unternahmen, wie man sich erinnern wird, mehrere preussische Minister gemeinsam Reisen in die östlichen Provinzen der Monarchie, um aus Wahrnehmung persönlicher Eindrücke sich über das Bedürfnis der Aufbesserung in Handel und Wandel der betreffenden Provinzen schlüssig zu machen. Die Minister haben damals über ihre Erfahrung auf dieser Reise an den Kaiser berichtet, und es sind mancherlei Pläne aufgestellt worden, um berechtigten Beschwerden abzuwehren. Wie wir hören, sind die betreffenden Ermäßigungen noch nicht abgeschlossen, doch würde noch im Laufe der Landtagstagung über die bezüglichen Absichten der Regierung eine Mittheilung zu erwarten sein.

Die Berl. Militärztg. bringt über den angeblich englischer machenden Bekleidungsstoff des Schneidermeisters Dowe in Mannheim einige Mittheilungen. Ueber das Material konnten natürlich keine Angaben gemacht werden, wohl aber über die Wirkung der Geschosse aus kleinкалибренigen Handfeuerwaffen gegen dasselbe. Danach scheint der Stoff (in welcher Form und Stärke ist nicht gesagt) für Gewehrpatronen jeden Kalibers und jeder Geschos-Konstruktion unempfindlich; das französische Lebelgewehr war noch ausgenommen, doch ist es jetzt gleichfalls zur Probe herangezogen und hat sich so wie die anderen verwandten Gewehre verhalten. Woraus der Stoff besteht, darüber tauchen nur Vermuthungen auf; man kann annehmen, daß irgend ein Gespinnst, das mit Metall durchschossen ist, zu Grunde liegt, Taumel, Wollstoffe haben sich immer gut als Schutzmittel gegen Gewehrfeuer bewährt. Jedenfalls handelt es sich um eine Erfindung, die, wenn Alles zutrifft, bedeutsam genannt werden kann. Eine Verbindung mit dem preussischen Kriegsministerium oder sonstigen Behörden hat noch nicht stattgefunden.

Der neue Gesekentwurf wegen Erweiterung und Vervollständigung des preussischen Staatsbahnenetzes umfaßt, nach den „Berl. Polit. Nachr.“ insbesondere den Bau von Eisenbahnen: von Rothlitz nach Rudersdorf, von Bütow nach Berent, von Jauer nach Rohnstock, von Rippach-Poserna einerseits nach Magwitz-Lindenau andererseits, nach Markranstädt, von Raumburg a. S. nach Deuben, von Bünde nach Sulingen, von Dersdorf nach Bergneindorf und von Osbergshausen nach Wiehl und schließt mit einem Gesamt-Kostenaufwande von rund 48 Millionen Mark ab, darunter rund 20 Millionen zur Beschaffung von Betriebsmitteln für Neubautrecken und bereits bestehende Staatsbahnen.

Frankreich.
Das neue Kabinet hat sich nunmehr konstituiert und ist folgendermaßen zusammengesetzt: Präsidium und Innenres Dupuy, Außenres Delle, Finanzen Peytral, Justiz Guérin, Unterricht Poinecaré, Handel Terrier, Krieg Loizillon, Marine Kienmier, Arbeiten Biette und Ackerbau Viger.

Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz.

(1) Zeltow, 5. April.
Die für Freitag den 7. d. Mt. im Kreis-haus zu Berlin anberaumte Sitzung des Frauenvereins im Kreise Zeltow fällt aus. Die nächste Sitzung findet acht Tage später, am Freitag den 14. d. Mt. statt.

Zehlendorf, 5. April.
Die Apriltagung des Ortsvereins findet am 8. d. Mt. im Restaurant Giesler (Alte Bahnhofs-Wirtschaft) statt mit folgender Tages-